Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND)
Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Ortsverband Ravensburg-Weingarten

Klaus Dannecker

Tel. 0751 - 21451
Fax 0751 - 21483
11.09.2024
bund.ravensburg@bund.net
www.bund-ravensburg.de

BUND Ravensburg • Leonhardstraße 1 • 88212 Ravensburg

Gemeinde Berg
zu Hd. Herrn Wladislaus Metzger
Bergstraße 35
88276 Berg

Bebauungsplan "Ettishofen-Kirchweg"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zusendung der Unterlagen zum o.g. Verfahren und die damit verbundene Möglichkeit, sich hierzu zu äußern.

Der BUND nimmt wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Durch den Bebauungsplan „Ettishofen-Kirchweg“ (nachfolgend „Plangebiet“) sollen am Rand des Ortsteils Berg-Ettishofen im Außenbereich eine Fläche von 3,97ha bisheriges Wiesen-und Ackerland im Rahmen der Festsetzungen als Allgemeines Wohngebiet überbaut werden.

1. Flächenverbrauch

In den vergangenen Jahren wurden im nahen Umkreis von Ravensburg mehrfach neue Gebiete im Außenbereich bebaut und damit Naturflächen beeinträchtigt. Das von der Bundesregierung gesetzte Ziel, den Netto-Flächenverbrauch auf null zu senken, wird bei Weitem nicht erreicht. Um dieses Ziel zu erreichen, müssen auch Städte und Gemeinden weiteren Flächenverbrauch im Außenbereich vermeiden. Unser aller Anliegen muss sein, insbesondere Flächen mit Bedeutung

für die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Landwirtschaft zu schützen, um somit für künftige Generationen eine lebenswerte Umwelt zu erhalten.

Hierzu zählt auch der Erhalt von wertvollen Acker- und Wiesenflächen, wie das Plangebiet. Die bisher offenen Bodenflächen haben eine hohe Bedeutung als Filter und Puffer für Schadstoffe.
Der Verlust fruchtbarer landwirtschaftlicher Böden durch Versiegelung ist nicht ausgleichbar und führt zu erhöhtem Produktionsdruck auf verbleibenden Agrarflächen.
Bodenversiegelung verhindert zudem einerseits die Speicherung, andererseits die natürliche Filterung und den Abfluss von Wasser. Dies wird vor allem bei zunehmenden Starkregenereignissen deutlich, zumal das Plangebiet nördlich und südlich zum Teil stark abfallend ist. Da die Versiegelung von Boden nur sehr schwer rückgängig gemacht werden kann, ergeben sich daraus nur negative Auswirkungen für Mensch und Natur. Aus diesem Grund darf aus unserer Sicht das Plangebiet nicht versiegelt werden.

2. Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Wir erkennen durchaus, dass im Großraum Ravensburg, d.h. auch in der Gemeinde Berg, ein Bedarf an zusätzlichen Flächen zur Wohnbebauung besteht. Aus den übergeordneten Zielen des Landesentwicklungsplanes folgt aber, dass „zur Deckung des Wohnraumbedarfs vorrangig vorhandene Wohngebiete funktionsfähig zu halten und weiterzuentwickeln, sowie innerörtliche Möglichkeiten der Wohnraumschaffung auszuschöpfen sind.“

Ein Blick auf die Umgebung der Gemeinde Berg zeigt, dass es durchaus Möglichkeiten gibt, vorhandene Baugebiete weiter zu entwickeln, ohne dass wertvolle Acker- und Wiesenflächen im Außenbereich, wie das Plangebiet, in Anspruch genommen werden müssen.
So bestehen im Anschluss an das vorhandene Baugebiet von Berg in Richtung Kasernen oder zwischen Ettishofen und Kasernen größere unbebaute Flächen, die weiterentwickelt werden könnten, ohne dass es zum Verlust für die Landwirtschaft bzw. das Artenreichtum wertvoller Böden in der Peripherie kommt.

Die Siedlungsentwicklung muss ferner am Bestand ausgerichtet sein. Das geplante Baugebiet wird an drei Seiten komplett von landwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Grünflächen umschlossen. Außerdem schließt auf einer Böschung eine Feldhecke an. Nur an einem Teil des östlichen Randes schließt es an eine vorhandene Bebauung (Bauhof, Feuerwehr, Wohnnutzung) an. Eine Bebauung im Außenbereich, die sich nicht flächig an den Bestand anschließt, ist abzulehnen.

3.. Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan

Im gemeinsamen Flächennutzungsplan des Gemeindeverbandes Mittleres Schussental ist das Plangebiet als Freifläche bzw. Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Flächennutzungsplan stellt die Nutzung der Flächen und Grundstücke innerhalb des Gemeindegebietes auf grundlegender Ebene dar. Dies umfasst u.a. Wohn-, Gewerbe-, Verkehrs-, Grün- und Freizeitflächen. Der FNP ist rechtsverbindlich und bildet die Grundlage für weitere Bebauungspläne.

Dieser rechtsgültige Flächennutzungsplan soll durch einen vom Gemeinderat noch zu beschließenden Flächennutzungsplan verdrängt werden, der die Ausweisung als Baugebiet erlaubt. Dieses Vorgehen weicht vom üblichen Verfahren ab, wonach die Planung eines Bebauungsplanes nach den Vorgaben der Landesentwicklungsplanung, dem Regionalplan und dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan erfolgt.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB besagt, dass ein Bebauungsplan grundsätzlich aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist. Dies soll gewährleisten, dass die Gemeinden ihre Bebauungspläne auf langfristiger Zielsetzung ausrichten.

Zwar muss der Bebauungsplan dem Flächennutzungsplan nicht in allen Einzelheiten entsprechen. Er ist aber „aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln“, d. h. die Planungskonzeption des Flächennutzungsplans ist fortzuschreiben und darf in den Grundentscheidungen nicht verändert werden. Dieser Grundsatz des Entwicklungsgebotes wird hier missachtet, so dass bereits hierdurch ein beachtlicher Fehler des Bebauungsplanes vorliegt.

II. Sachbezogene Anmerkungen

1. Schutzgut Boden

Mit Realisierung des Plangebietes wird der Flächenverbrauch weiter vorangetrieben. Es erfolgt eine Neuversiegelung bisher offener Bodenflächen von 2,28ha. Damit handelt die Gemeinde gegen die Empfehlung des Landes Baden-Württembergs und der Bundesregierung, die beide den Flächenverbrauch im Land bis "Netto Null" zum Ziel haben.

2. Schutzgut Tiere und Pflanzen

Die Realisierung des Plangebietes führt unweigerlich zu einem Lebensraumverlust von Tieren, wie Vögel, Fledermäuse, Schmetterlinge usw., da die Umwidmung von Acker- und Wiesenflächen zu Bauland zu einer erheblichen Verringerung von deren Nahrungsflächen führt. Insbesondere auf diesen Flächen und der nahen Umgebung zu findende Insekten und Kleinstlebewesen gehen als Nahrungsquelle verloren.

Die heranrückende Bebauung und die damit verbundenen mehrjährigen Einwirkungen durch den Baubetrieb führen ferner zu Störungen bzw. dem Verlust von Brut- und Jagdhabitaten von Vögel und Fledermäusen. Dieser Lebensraumverlust ist auch erheblich, da im Plangebiet und seiner Umgebung u.a. ca. 25 Vogelarten erfasst wurden, wie z.B. Kohlmeise, Feldsperling, Star, Hausrotschwanz, die hier aufgrund des vorhandenen Baumbestandes und der in der Nähe befindlichen Feldhecke ideale Brut- und Nistplätze, bzw. – bezogen auf die Fledermäuse – Einzel- oder Zwischenquartiere vorfinden.

Das geplante Baugebiet erstreckt sich genau in diese schützenswerten Flächen von höchster Qualität als Lebensräume für Insekten und Vögel. Gerade in einer Zeit, in der immer mehr Studien den Rückgang der Insektenfauna, aber auch der feld-, baum- und heckenbrütenden Vögel dokumentieren, darf ein solcher Lebensraum, wie das Plangebiet, nicht durch ein Baugebiet entwertet werden, das ohne weiteres an anderer Stelle im Gemeindegebiet von Berg ohne diese schwerwiegenden Eingriffe in die Natur möglich wäre.

3. Schutzgut Klima

Die Versiegelung der Flächen im Plangebiet und die enge Bebauung führen zu erhöhten Luft- und Oberflächentemperaturen sowie zu veränderten Wind- und Niederschlagsverhältnissen in der Umgebung. Bisher kann sich auf den offenen Flächen des Plangebietes Kaltluft bilden. Wegen des bestehenden Gefälles leisten die Flächen damit im Verbund mit den umliegenden Offenflächen einen Beitrag zur nächtlichen Abkühlung der östlich angrenzenden Siedlung. Dieser Effekt fällt durch die Bebauung weg.

4. Schutzgut Landschaftsbild

Der Siedlungskörper der Gemeinde Berg-Ettishofen vergrößert sich durch das Plangebiet um ein Viertel der bisherigen Fläche. Durch den damit verbundenen Verlust landschaftsprägender Grünflächen wird das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Bei Realisierung des Plangebietes wird somit auch eine weitere Verstädterung dieser bislang eher ländlichen Gegend vorangetrieben.

5. Ausgleichsmaßnahmen

Grundsätzlich gilt Erhalt der Acker- und Wiesenflächen vor Ausgleich.

Die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen erfüllen nicht einmal im Ansatz den geforderten gleichwertigen Ausgleich. Bei der Auswahl der geeigneten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind u.a. auch Beiträge des Klimaschutzes und des Bodenschutzes zu

berücksichtigen. Insbesondere der Verlust landwirtschaftlicher Ertragsflächen ist nicht ausgleichbar, schon gar nicht mit dem Aufbringen überschüssigen Oberbodens.
Vereinzelte Baumpflanzungen sowie das Aufhängen von Nisthilfen können einen so schweren Eingriff in einen großen, zusammenhängenden, extensiv landwirtschaftlich genutzten Bestand nicht einmal ansatzweise aufwiegen. Auch einzelne Bäume, die erhalten bleiben sollen und als angrenzende Straßenbäume im Abstand von 10m vorgesehen sind, können ihre jetzige ökologische Funktion innerhalb des Plangebietes nicht erhalten. Durch die Realisierung des Plangebietes wäre nicht nur die direkt bebaute Fläche negativ betroffen, sondern das ganze Gebiet in seinem funktionellen Zusammenspiel massiv beeinträchtigt und als ökologisch wertvolle Fläche deutlich entwertet. Die erheblich beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts müssten zudem in gleichartiger Weise wiederhergestellt und das Erscheinungsbild landschaftsgerecht neugestaltet werden, was vorliegend auch durch die vorgesehenen Neupflanzungen nicht erreicht wird.

Zusammenfassung

Wir erkennen durchaus den dringenden Bedarf an weiterem Wohnraum. Dieser Bedarf ist u.E. jedoch nicht durch Realisierung des Plangebietes zu decken, da diese zu erheblichen, dauerhaften Beeinträchtigungen in umwelt- und naturschutzrechtlich geschützte Belange führen würde. Der Bedarf ist ggf. durch die Auswahl anderer, weniger geschützten Flächen im Gemeindegebiet von Berg zu decken.

Mit freundlichen Grüßen

U. Miller

Ulfried Miller
Geschäftsführer BUND Ravensburg